Stadtratsfraktion

FREIE STADTRÄTE STENDAL

Ä N D E R U N G S A N T R A G # 2

Bezug:	VIII / 0384 - 5. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal
Datum:	01.10.2026
Status:	öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat 05.10.2026

Der Stadtrat möge beschließen:

Beschlussinhalt:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) in § 9 Abs. 2 wird nach Nummer 9 die Nummer 10 angefügt:

10. die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36 a Abs. 1 und § 246e Abs. 1 Baugesetzbuch.

(2) bei § 14 Abs. 1 wird nach Nummer 17 die Nummer 18 angefügt:

18. 7. die Versagung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36 a Abs. 1 und § 246e Abs. 1 Baugesetzbuch.

Begründung:

In der Hansestadt Stendal gibt es aktuell keine Wohnungsnot. Daher sollte der Bauturbo (§§ 36a Absatz 1, 246e Absatz 1 BauGB) grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Es zeigt sich aber, dass doch mehr Anträge auf Baugenehmigungen auf Grundlage des Bauturbos eingehen. Um die Ausschussarbeit nicht zu überfrachten, sollen Ablehnungen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Sofern in Einzelfällen doch Zustimmungen erteilt werden sollen, soll das der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheiden.

Stendal, den 01.10.2026

R ö h l / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender